

Anlage zur Sitzungsvorlage Drucksache 898/2021

Betraunungsakt für die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH

Präambel

Die Gemeinde Teningen hat die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH im Jahr 2014 damit betraut, die Aufgabe der Nahwärmeversorgung zu übernehmen. Mit dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen (Freistellungsbeschluss), die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind, treten formelle Anforderungen an den Betrauungsakt in Kraft. Diese wurden nachfolgend durch die Rechtsprechung der europäischen Gerichte konkretisiert. Die Gemeinde Teningen hat sich entschieden, die Betrauung aus dem Jahr 2014 unter Beachtung der zwischenzeitlichen Rechtsentwicklung zu bestätigen.

I.

Betrautes Unternehmen

Die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH wurde im Jahr 2014 gegründet und hat als Unternehmensgegenstand u.a. die Nahwärmeversorgung der Gemeinde Teningen bzw. Teile des Gemeindegebiets. Die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH ist seit ihrer Gründung ausschließlich im Bereich der Nahwärmeversorgung aktiv.

II.

Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst folgende Tätigkeiten, welche unter die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Absatz 2 AEUV zu fassen sind:

- Konzeption, Planung, Errichtung, Betrieb, Erweiterung von Nahwärmenetzen in der Gemeinde Teningen zum Zwecke der preisgünstigen, zuverlässigen und klimafreundlichen Versorgung der angeschlossenen Bürger und gewerblicher Anschlussnehmer;
- Beratung von (auch potentiellen) Anschlussnehmern einschließlich Sanierungsberatung im Bereich der Wärmeversorgung und Gebäudeeffizienz.

III.

Bestätigung des Betrauungsaktes

Die Gemeinde Teningen bestätigt und konkretisiert durch den vorliegenden Betrauungsakt die der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH bereits durch die derzeit gültigen Unternehmenssatzung und ergänzenden Gesellschafterbeschlüsse übertragene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Versorgung gemeindeangehöriger Bürger und gewerblicher Anschlussnehmer.

IV.

Ausgleichsleistungen für die Tätigkeiten gemäß Abschnitt II.

- (1) Der Ausgleich der bei der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Aufwendungen (= Kosten) kann durch unterschiedliche Finanzierungsmaßnahmen erfolgen:

- Kapitalzuführungen
- Zuschüsse
- Verlustausgleich
- Gewährung von Gesellschafterdarlehen
- Übernahme von Bürgschaften für Investitionskredite

Eine Ausgleichsleistung für andere Tätigkeiten, sofern solche aufgenommen werden, erfolgt nicht bzw. deren Regelungen sind in einem ergänzenden Betrauungsakt aufzunehmen.

- (2) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich maximal nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistung benötigten Kosten zuzüglich einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der Gesellschaft, insbesondere solche aus den Wärmepreisen, anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden. Eventuelle Fehlbeträge aus etwaigen Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen. Sofern Ausgleichsleistungen auf Basis der jeweils gültigen DAWI-De-minimis-Verordnung erfolgen, ist ein zahlenmäßiger Nachweis der ausgleichsfähigen Kosten nicht erforderlich.
- (3) Die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH trägt dafür Sorge, dass im Fall der Aufnahme andere Tätigkeiten - einschließlich solcher, die unter den Begriff der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fallen - die Trennungsrechnungen gemäß den allgemeinen Grundsätzen u.a. des Transparenzrichtlinien-Gesetzes geführt und der Gemeinde Teningen in nachvollziehbarer Form zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Ein unmittelbarer Zahlungsanspruch erwächst der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH aus dieser Betrauung nicht.

V.

Geltungsdauer, Beendigung

- (1) Die Betrauung erfolgt für die Dauer bis zum Ende des Abschreibungszeitraums des bestehenden Nahwärmenetzes, höchstens bis zum 31. Dezember 2041. Danach kann eine erneute Betrauung erfolgen. Die Betrauung endet vorzeitig, wenn die Gemeinde Teningen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Teile der Pflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

- (2) Die Gemeinde Teningen kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Gemeinde Teningen unzumutbar macht. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diesen Beschluss geschaffenen Ausgleichsregelung und ihrer Grundlagen ist der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und die Gelegenheit zur Stellungnahme oder Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von zwölf Monaten liegen.

VI. Anpassungsregelung

Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Beschluss ergangen ist, grundlegend ändern und ist infolgedessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die Gemeinde Teningen nicht mehr zumutbar, so kann der Beschluss entsprechend angepasst werden.

VII. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

VIII. Umsetzung des Beschlusses

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss durch eine Anweisung an die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH in der Form eines Gesellschafterbeschlusses umzusetzen.